STADT OBERWART

Stadtgemeinde Oberwart

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart

vom 12.03.2026 über die Ausschreibung

einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl.Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

## § 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlagen und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

## § 2

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter 3,10 Euro.

(2) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach dem ermittelten Wasserverbrauch gilt auch für die Befüllung von Swimmingpools.

(3) Im Falle eines fehlenden gemeindeeigenen Wasserzählers oder eines fehlenden ganzjährigen Wasserverbrauches aus dem öffentlichen Wassernetz oder einer vorhandenen zusätzlichen Wasserversorgung aus einem nicht öffentlichen Wassernetz wird ein Wasserverbrauch von **40 m³ pro jeder im Haushalt lebenden Person, die einen Hauptwohnsitz hat, pauschal festgesetzt. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 01. Jänner.**

(4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Eigentümer vorzuschreiben und haftet dieser persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

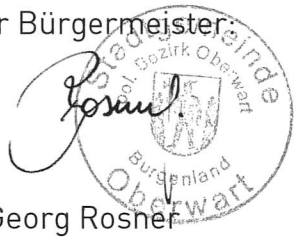
Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15.05. jeden Jahres unter Berücksichtigung der Teilbeträge mittels Jahresabrechnung festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 14.12.2023 betreffend die Ausschreibung von Kanalbenützungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:




Georg Rosner

Angeschlagen am: 13.03.2026

Angeschlagen bis: 27.03.2026

Abgenommen am: